

• **Warenhaussteuer.** — Das preussische Abgeordnetenhaus nahm am 6. April den Bericht seiner Kommission über den Antrag Hammer, betreffend Abänderung des Warenhaussteuergesetzes entgegen:

Berichterstatter Abgeordneter **Marg** erstattet den mündlichen Bericht. Die Kommission beantragt die Annahme des am 28. November eingebrachten Antrages Hammer, der nur im allgemeinen eine mit der Höhe des Umsatzes und des Anlage- und Betriebskapitals steigende Besteuerung der Warenhäuser empfahl, in folgender Fassung:

• die königliche Staatsregierung zu ersuchen, eine Verbesserung des Warenhaussteuergesetzes unter Zugrundelegung der in dem Antrag des Abgeordneten Hammer vom 1. April 1908 enthaltenen Gesichtspunkte in Erwägung zu ziehen und einen entsprechenden Gesetzentwurf demnächst vorzulegen.

Der Antrag des Abgeordneten Hammer vom 1. April 1908 lautet:

• die königliche Staatsregierung zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf zwecks Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1900 — die Besteuerung der Warenhäuser betreffend — dahingehend vorzulegen,

1. daß die Steuersätze für Betriebe mit einem Anlage- und Betriebskapital von mehr als 1 000 000  $\mathcal{M}$  allmählich ansteigend dergestalt erhöht werden, daß sie bei Betrieben mit etwa einem Anlage- und Betriebskapital von mehr als 5 000 000  $\mathcal{M}$  und einem Jahresumsatz von mehr als 20 000 000  $\mathcal{M}$  4 vom Hundert des letzteren erreichen, und

2. daß der Prozentsatz von 20% auf 30% im § 5 erhöht wird.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz und Neukirch** (freikons.) bemerkt, daß aus dem Referat des Berichterstatters hervorgehe, daß es sich doch um eine sehr schwierige Materie handle; er beantrage daher zwar nicht Zurückweisung an die Kommission zur schriftlichen Berichterstattung, aber Absehung von der Tagesordnung, bis der stenographische Bericht mit dem Referat vorliege.

Abgeordneter Freiherr **von Gröbe** (kons.) bittet, in die Verhandlung einzutreten; es handle sich lediglich um eine Anregung an die Regierung, über die das Haus beschließen könne. Sonst werde die Sache auf ungewisse Zeit vertagt.

Abgeordneter Dr. **Dittrich** (Zentr.) wünscht die sofortige Beratung, da der Antrag der Regierung ja nur zur Erwägung überwiesen werden solle.

Die Abgeordneten **Funt** (Fr. Vgg.) und **Lufensky** (nl.) stimmen dem Antrage Zedlitz zu.

Abgeordneter Freiherr **von Zedlitz und Neukirch** bemerkt, daß nach dem Kommissionsantrag der Antrag nicht nur der Regierung zur Erwägung überwiesen werden solle, sondern daß der Regierung bestimmte Direktiven gegeben werden sollen. Übermorgen liege der stenographische Bericht vor, und dann könne weiterberaten werden.

Abgeordneter **Hammer** (kons.): Mein Antrag soll besonders die großen Warenhäuser treffen, diejenigen mit großem Betriebs- und Anlagekapital und großem Umsatz zur Steuer heranziehen und die kleineren geringer besteuern. Man sagt zwar, das hieße die Intelligenz besteuern; aber diese Art der Besteuerung liegt doch gerade in der Richtung unserer Steuerpolitik überhaupt, und ich wundere mich deshalb, wie gegen diesen Vorschlag opponiert werden kann. Die Sache ist allerdings sehr schwierig, und wenn ich mich als Vate daran gemacht habe, so habe ich es getan, weil es sonst keiner tut. Im Ministerium sind nur zwei oder drei Herren, die ein solches Gesetz richtig aufstellen können. Man wendet gegen die Warenhaussteuer die Abwälzungstheorie ein; aber die Fabrikanten lachen einfach über diese Abwälzungstheorie. Raumann hat sich ein großes Verdienst mit seinen Ausführungen über die Hausindustrie erworben. Er wies darauf hin, daß, während überall die Löhne gestiegen seien, sie in der Hausindustrie stationär geblieben seien, und daß die Warenhäuser nur Ausstellungen der Hausindustrie seien und nur infolge der niedrigen Löhne der Hausindustrie so billig verkaufen könnten. Das ist die Ansicht eines Herrn von ganz links, setzen Sie sich (zur Rechten) mit ihm auseinander. Die sozialdemokratische Einkaufsgenossenschaft in Hamburg hat uns darauf hingewiesen, daß bei der besonderen Besteuerung nach dem Umsatz und dem Anlage- und Betriebskapital über 1 Million auch die Konsumvereine getroffen werden würden; darüber läßt sich reden, denn die Konsumvereine wollen

wir nicht erdroffeln, und die Regierung wird bei der Ausarbeitung des Gesetzes darauf Rücksicht nehmen müssen. Im Reichstag hat ein antisemitischer Abgeordneter, der vielleicht das Warenhaussteuergesetz gar nicht kennt, gesagt, wenn Herr Hammer 5 Prozent fordere, so sei das viel zu wenig, 10 Prozent müßten es sein. Das hat die Köpfe verwirrt; aber Sie werden doch einsehen, daß ich Mittelstandspolitik treibe. Wer von Erdrösselung der Warenhäuser spricht, hat sich mit der Sache nicht vertraut gemacht. Nach der Aufstellung der Regierung in der Kommission haben die Warenhäuser Erträge bis zu 15 und mehr Prozent des Umsatzes erzielt. Ich hoffe, daß Sie meinen Antrag möglichst einstimmig annehmen werden.

Abgeordneter **Sahensky** (Zentr.) weist darauf hin, daß die Zahl der großen Warenhäuser trotz der Besteuerung noch zugenommen habe, und spricht sich für den Kommissionsantrag aus.

Abgeordneter **Lufensky** (nl.): Die Warenhaussteuer hat einen ganz eigenartigen Charakter; sie ist nicht eingeführt um des finanziellen Effekts willen, sondern aus sozialen Rücksichten, um den kleinen Geschäften die Konkurrenz zu erleichtern. Die bewährten Steuergrundsätze sollten aber auch bei der Warenhaussteuer gelten, und einer der ersten Grundsätze ist, daß eine Steuer so gestaltet werden muß, daß sie möglichst gleichmäßig auf die Steuerpflichtigen wirkt. Diesem Grundsatz wird die Warenhaussteuer nicht gerecht; es gibt Warenhäuser, die einen sehr hohen Betrag zu zahlen haben und doch geringen Gewinn erzielen, und umgekehrt. Ist diese Unvollkommenheit zu beseitigen? Ich habe den Antrag Hammer zuerst in dieser Richtung aufgefaßt. Aber das Anlage- und Betriebskapital ist doch nicht maßgebend für den Ertrag. Ein Mittel, den Ertrag zu ermessen, liegt in der Schnelligkeit des Umsatzes, d. h. in dem Verhältnis des Betriebskapitals zu dem Umsatz. Ein Warenhaus von einer Million Betriebskapital hat davon zum Einkauf 500 000  $\mathcal{M}$  übrig; das übrige sind Geschäftskosten, Gehälter usw. Nehmen wir an, daß die Warenhäuser zu 8 Prozent über den Einkaufspreis verkaufen, so ergibt das bei einem einmaligen Umsatz der 500 000  $\mathcal{M}$  im Jahre 40 000  $\mathcal{M}$ , bei zweimaligem Umsatz 80 000  $\mathcal{M}$ , bei dreimaligem Umsatz 120 000  $\mathcal{M}$ . Hiernach sollte man erwägen, ob nicht für die Bemessung der Steuer nicht nur der Umsatz, sondern auch die Schnelligkeit des Umsatzes, das Verhältnis des Betriebskapitals zum Umsatz zugrunde gelegt werden könnte. Dann könnte man vielleicht auf den § 5 des Warenhaussteuergesetzes verzichten. Der § 5 ist nur gewissermaßen als Ventil gemacht worden, um der Reichsgewerbeordnung zu genügen, wonach ein Gewerbe nicht mit solchen Steuern belegt werden darf, die es unmöglich machen könnten; deshalb ist in dem § 5 bestimmt worden, daß die Warenhaussteuer nicht den fünften Teil des gewerbesteuerlichen Jahresertrages übersteigen darf. In diesem § 5 liegt der Anreiz, den Ertrag herunterzudrücken, d. h. das Arbeiten mit Bodartikeln zu vermehren. Ich bitte die Regierung, bei der Ausarbeitung eines neuen Gesetzes meinen Vorschlag in Erwägung zu ziehen. Ich halte eine Verbesserung des Warenhaussteuergesetzes für nötig, kann mich aber nicht auf alle Vorschläge des Antrages Hammer festlegen.

Geheimer Oberfinanzrat Dr. **Strub**: Die Regierung wird nach der Annahme dieses Antrages selbstverständlich in eine Erwägung eintreten, ob in dieser Richtung das bestehende Gesetz zu ändern sein wird. Welches Resultat diese Erwägung haben wird, kann ich nicht sagen; ich weiß nicht, ob die Ressortminister zu einer anderen Auffassung über die Reformbedürftigkeit des Gesetzes kommen werden, als sie hier im Jahre 1903 haben erklären lassen. Wer von der Warenhaussteuer nichts verlangt hat als eine schärfere Besteuerung der Warenhäuser, um die Konkurrenz der kleineren Geschäfte zu erleichtern, und als eine Erschwerung der Gründung neuer Warenhäuser, der kann allerdings zu der Ansicht der Reformbedürftigkeit kommen. Aber die Warenhaussteuer beträgt heute fast überall schon 20 Prozent des Ertrages oder 2000 Prozent der Gewerbesteuer. Das ist schon eine starke Belastung. Die Warenhäuser nehmen nur in geringem Umfange zu, 1902 und 1903 sind nur je eins oder zwei neu gegründet worden, 1907 nur eins. Die Warenhaussteuer wird benutzt, um die kleineren Gewerbetreibenden in der Besteuerung zu erleichtern, in zehn größeren Städten konnten infolgedessen bis zu 100 Prozent